

# ***LOHNVERTRAG***

*Speiseöl- und Fettindustrie  
Österreich*

***1. Mai 2024***

**plus Zusatz-Kollektivverträge**

# KOLLEGINNEN UND KOLLEGEN!

Das bedruckte Papier, das ihr mit diesem Lohnvertrag in Händen haltet, ist sehr viel mehr wert, als es auf den ersten Blick scheint: Es bedeutet geregelte Einkommen und faire Arbeitsbedingungen für alle Arbeiterinnen und Arbeiter in vielen Branchen. Es schafft außerdem für die Betriebsrätinnen und Betriebsräte die Möglichkeit, zusätzlich maßgeschneiderte Betriebsvereinbarungen abzuschließen.

Was auf diesen Seiten geschrieben steht, ist Ergebnis gemeinsamer Verhandlungen der Gewerkschaft PRO-GE und der Betriebsrätinnen und Betriebsräte der einzelnen Branchen mit den jeweiligen Verhandlungsteams der Unternehmen. Bei diesen Verhandlungen, die jedes Jahr aufs Neue stattfinden, zeigt sich immer wieder: Je stärker eine Gewerkschaft ist – also je mehr Mitglieder es in einer Branche gibt – umso erfolgreicher können wir verhandeln. Weil viele Mitglieder das Ass im Ärmel der Gewerkschaften sind!

Auch jene Kolleginnen und Kollegen, die nicht Mitglieder einer Gewerkschaft sind, kommen in den Genuss von Lohnerhöhungen und Verbesserungen bei den Arbeitsbedingungen. Wenn wir sie dafür gewinnen können, uns ebenfalls mit ihrer Stärke bei den Verhandlungen zu unterstützen, hat das für uns alle Vorteile! Denn wir könnten noch stärker verhandeln, wenn wir noch mehr wären – und das ist wohl das beste Argument, um viele Kolleginnen und Kollegen davon zu überzeugen, Mitglied der Gewerkschaft zu werden!

Der Bundesvorstand der Gewerkschaft PRO-GE.

## ÜBERBLICK DER LOHNBEWEGUNG 2024

Deine Gewerkschaft PRO-GE und deine Betriebsräte haben nach sehr intensiven Verhandlungen am 13. Mai 2024 einen neuen Lohnvertrag für die Beschäftigten in der Speiseöl- und Fettindustrie Österreich durchgesetzt.

Mit Geltungstermin 1. Mai 2024 konnten folgende neue kollektivvertragliche Mindestlöhne vereinbart werden:

Lohnkategorie	Monatsgrundlohn
1.	<b>3.640,00</b>
2.	<b>3.389,00</b>
3.	<b>3.134,00</b>
4.	<b>2.960,00</b>
5.	<b>2.786,00</b>
6.	<b>2.683,00</b>
7.	<b>2.430,00</b>
8.	<b>2.286,00</b>

Erhöhung der **kollektivvertraglichen Mindestlöhne** um **+ 5,80 % plus Aufrundung auf den nächsten vollen Euro**; ergibt eine **durchschnittliche Erhöhung von + 5,82 %**. In Bezug auf die **Schichtzulage** konnten wir eine Erhöhung von **+ 7,50 %** erzielen. Regelungen über Ist-Erhöhung und Dienstalterszulage laut Lohnvertrag. Weiters wurde ein Zusatzkollektivvertrag über eine Mitarbeiterprämie für das Kalenderjahr 2024 vereinbart.

Auch unser Lohnkomitee möchte sich für deine Mitgliedschaft recht herzlich bedanken und fordert jene auf, die noch nicht bei unserer Gewerkschaftsbewegung sind, beizutreten. Nähere Informationen über unsere Serviceleistungen erhältst du bei deinem Betriebsrat und der Gewerkschaft PRO-GE.

## Inhaltsverzeichnis

I.	Geltungsbereich .....	3
II.	Löhne .....	3
III.	Dienstalterszulage.....	4
IV.	Schichtzulage für 4 und 5 Schichtbetrieb .....	5
V.	Ist-Erhöhung der individuellen Monatslöhne .....	5
VI.	Verrechnung der 39. und 40. Stunde .....	5
VII.	Geltungsbeginn - Laufzeit .....	5

Einstufungskriterien für die Lohntafel .....	7
--	---

<b>Zusatzkollektivvertrag über eine Mitarbeiterprämie gemäß § 124b Z 447 EStG (gültig ab 1. Jänner 2024).....</b>	<b>9</b>
---	----------

<b>Zusatzkollektivvertrag zu Überstunden im Sinne des § 7 Abs. 1 AZG (gültig ab 1. Juli 2019).....</b>	<b>13</b>
--	-----------

# L O H N V E R T R A G

abgeschlossen zwischen dem Fachverband der Nahrungs- und Genussmittelindustrie Österreichs, Verband der Speiseöl- und Fettindustrie, 1030 Wien, Zaunergasse 1-3, und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft PRO-GE, 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1.

## I. Geltungsbereich

- a. Fachlich:** Für alle Speiseöl und Margarine erzeugenden Betriebe.
- b. Örtlich:** Für das gesamte Gebiet der Republik Österreich.
- c. Persönlich:** Für alle in den oben angeführten Betrieben beschäftigten ArbeiterInnen.

## II. Löhne

Die nachstehend angeführten Monatslöhne wurden auf Basis einer 38-stündigen Wochenarbeitszeit vereinbart. Die Einstufung in die Kategorien erfolgt gem. der Vereinbarung vom 28. Juni 2004, die Bestandteil dieser Lohn tafel ist.

Stundenlohn = Monatslohn : 165,23

	K a t e g o r i e n	Monatsgrundlöhne EURO
1.	VorarbeiterInnen	3.640,00
2.	SpezialfacharbeiterInnen	3.389,00
3.	FacharbeiterInnen	3.134,00
4.	Qualifizierte ArbeitnehmerInnen A	2.960,00
5.	Qualifizierte ArbeitnehmerInnen B	2.786,00
6.	ArbeitnehmerInnen A	2.683,00
7.	ArbeitnehmerInnen B	2.430,00
8.	Ferialarbeitskräfte	2.286,00

### III. Dienstalterszulage

#### 1. DAZ-Sätze

Nach einer mindestens fünfjährigen ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit gebührt eine Dienstalterszulage. Diese Dienstalterszulage ist als Zuschlag zum kollektivvertraglichen Monatsgrundlohn zu gewähren. Die Höhe der Dienstalterszulage bemisst sich je nach Dauer der ununterbrochenen Zugehörigkeit zum Betrieb wie folgt:

Nach dem vollendeten	
5. Dienstjahr	4 %
10. Dienstjahr	8 %
15. Dienstjahr	12 %
20. Dienstjahr	16 %
25. Dienstjahr	20 %
des kollektivvertraglichen Monatsgrundlohnes.	

Diese Dienstalterszulage hat Entgeltcharakter und ist daher bei der Berechnung von Urlaubsentgelt, Urlaubszuschuss, Weihnachtsremuneration, Krankengeldzuschuss, Abfertigung sowie bei der Berechnung von Zulagen und Zuschlägen zu berücksichtigen.

Sofern bereits betriebliche Dienstaltersregelungen bestehen, sind diese auf die gegenständliche Vereinbarung anzurechnen. Allenfalls günstigere einzelvertragliche Regelungen bleiben jedoch aufrecht.

#### 2. Überzahlung

Die Dienstalterszulage kann auf Überzahlungen angerechnet werden. Unter Überzahlungen im Sinne dieser Bestimmung sind jene Entgeltbestandteile zu verstehen, die vom Arbeitgeber freiwillig über kollektivvertragliche Lohnbestandteile hinaus gewährt werden. Nicht anrechenbar sind solche Leistungen, die als Sonderzahlungen über den 13. und 14. Monatslohn hinaus bezahlt werden.

## **IV. Schichtzulage für 4 und 5 Schichtbetrieb**

ArbeitnehmerInnen, die mindestens 2 Jahre beschäftigt sind und in einen vier- oder fünfschichtigen Arbeitsrhythmus überstellt werden, erhalten für die Zeitdauer der vier- oder fünfschichtigen Arbeitsweise eine Zulage von € 0,65/Stunde.

Günstigere innerbetriebliche Regelungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

## **V. Ist-Erhöhung der individuellen Monatslöhne**

Die Ist-Löhne ergeben sich als Summe aus den kollektivvertraglich erhöhten Monatslöhnen, zuzüglich der bisher gewährten Überzahlung.

## **VI. Verrechnung der 39. und 40. Stunde**

Anlässlich der Lohnverhandlungsrunde wurde bezüglich der Forderung nach Bezahlung der 39. und 40. Stunde mit einem Zuschlag festgehalten, dass bei Arbeitszeitformen, bei denen eine Durchrechnung über einen bestimmten Zeitraum zugrunde liegt, entsprechend den Bestimmungen des Kollektivvertrages über die Arbeitszeitverkürzung vom 1.1.1992 nach dieser Periode die nicht ausgeglichenen Stunden mit einem Überstundenzuschlag von 50 % abzugelten sind. Für MitarbeiterInnen, für die eine zeitliche Durchrechnung nicht erfolgt, wird festgelegt, dass die Mehrstundenleistung für die 39. und 40. Stunde jeweils mit einem Überstundenzuschlag von 50 % abgegolten wird, wobei 1994 die Auszahlung mit der Dezemberabrechnung erfolgt, ab 1995 jeweils mit der Lohnabrechnung April, August und Dezember.

Günstigere innerbetriebliche Regelungen bleiben davon unberührt.

## **VII. Geltungsbeginn – Laufzeit**

Dieser Lohnvertrag tritt mit Wirkung vom **1. Mai 2024** in Kraft und wird für eine Laufzeit von 12 Monaten vereinbart.

Wien, am 13. Mai 2024

**FACHVERBAND DER NAHRUNGS-  
UND GENUSSMITTELINDUSTRIE**

Obmann  
KR DI Johann **MARIHART**

Geschäftsführerin  
Mag. Katharina **KOSSDORFF**

**VERBAND DER SPEISEÖL- UND FETTINDUSTRIE**

Obmann  
Mag. Florian **RAUCH**

Geschäftsführerin  
Mag. Katharina **KOSSDORFF**

**ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND  
GEWERKSCHAFT PRO-GE**

Bundesvorsitzender  
Reinhold **BINDER**

Bundesgeschäftsführer  
Peter **SCHLEINBACH**

Sekretär  
Erwin A. **KINSLECHNER**

# VEREINBARUNG SPEISEÖL- UND FETTINDUSTRIE

## Einstufungskriterien für die Lohntafel

### **Lohnkategorie 1:**

VorarbeiterInnen

Spezialfacharbeiter, die dauernd mit der Unterweisung und Führung von Mitarbeitern betraut sind und fallweise Meistervertretungen durchführen.

### **Lohnkategorie 2:**

SpezialfacharbeiterInnen

Ausgebildete Fachkräfte der Lohnkategorie 3, die mehrjährige Erfahrung haben, im Werk an mehreren Facharbeiterplätzen universell einsetzbar sind (siehe Beschreibung Kat. 3) und fallweise Vorarbeiter- und Meistervertretungen durchführen. Weiters Professionisten mit besonderen Qualifikationen, die durch spezielle betriebliche Kenntnisse oder durch Spezialkurse interner und externer Art erworben werden.

### **Lohnkategorie 3:**

FacharbeiterInnen

Ausgebildete Fachkräfte (z.B. interner Facharbeiter-Kurs), Anlagenfahrer an hochtechnisierten Anlagen und Maschinen mit Überwachung von Qualitätskriterien, Diagnose sowie Behebung von Störungen, Durchführung bzw. Mithilfe bei Format- und Sortenwechsel (z.B. Raffineure, Kesselwärter, Kombinatorfahrer, Chargenbereiter für Abfüllung von Speisefetten, Fettsäurespalter). Weiters Professionisten mit abgeschlossenem Lehrberuf, die in diesem Beruf eingesetzt sind (z.B. Maschinenschlosser, Elektriker, Mess- und Regelmechaniker).

### **Lohnkategorie 4:**

Qualifizierte ArbeiterInnen A

Tätigkeit an Maschinen und integrierten Anlagen und deren Überwachung, Behebung einfacher Störungen (z.B. Bedienung und Überwachung von einfachen Abfüllstraßen, von Palettieranlagen, von Fettabpackmaschinen, Übernahme von Leeremballagen/Kartonagen/Hilfsstoffen etc., angelernte Laborkräfte). Chauffeure (wenn zur Führung des Kraftfahrzeuges der Führerschein C Voraussetzung ist).

**Lohnkategorie 5:**

Qualifizierte ArbeiterInnen B

Angelernte Tätigkeiten an einfachen Maschinen und im Labor (z.B. Abfüllmaschinen und Packmaschinen). Kommissionierer und Staplerfahrer nach 2jähriger Tätigkeit als Staplerfahrer oder Kommissionierer im Betrieb.

**Lohnkategorie 6:**

ArbeiterInnen A

Einfache Hilfstätigkeiten mit schwerer körperlicher Belastung, Laborhilfsarbeiten. Kommissionierer und Staplerfahrer bis nach dem 2. Jahr der Tätigkeit als Staplerfahrer oder Kommissionierer im Betrieb.

**Lohnkategorie 7:**

ArbeiterInnen B

Einfache Hilfstätigkeiten.

**Lohnkategorie 8:**

Ferialarbeitskräfte

Ferialarbeiter, Studenten, und Schüler bis zum vollendeten 6. Monat.

# ZUSATZKOLLEKTIVVERTRAG

## ÜBER EINE MITARBEITERPRÄMIE GEMÄSS § 124b Z 447 EStG

abgeschlossen zwischen dem Fachverband der Nahrungs- und Genussmittelindustrie Österreichs,

### VERBAND DER SPEISEÖL- UND FETTINDUSTRIE

1030 Wien, Zaunergasse 1–3, und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft PRO-GE, 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1.

## I. Geltungsbereich

- a. **Fachlich:** Für alle Speiseöl und Margarine erzeugenden Betriebe.
- b. **Örtlich:** Für das gesamte Gebiet der Republik Österreich.
- c. **Persönlich:** Für alle in den oben angeführten Betrieben beschäftigten ArbeiterInnen.

## II. Geltungsbeginn und Geltungsdauer

Dieser Zusatzkollektivvertrag tritt **rückwirkend mit 01.01.2024** in Kraft und gilt bis 31.12.2024.

## III. Mitarbeiter:innenprämie für das Kalenderjahr 2024

1. Arbeitgeber:innen können für das Kalenderjahr 2024 eine Mitarbeiter:innenprämie gemäß § 124b Z 447 lit a EStG 1988 (idF BGBl I 200/2023) in Höhe von maximal € 3.000,- steuer- und abgabenfrei (§ 49 Abs 3 Z 30 ASVG idF BGBl I 200/2023) gewähren.
2. In Betrieben mit Betriebsrat kann eine solche Mitarbeiter:innenprämie nur mittels Betriebsvereinbarung vereinbart werden.

3. In Betrieben ohne Betriebsrat kann die Betriebsvereinbarung durch eine vertragliche Vereinbarung iSd § 124b Z 447 lit a EStG 1988 (idF BGBl I 200/2023) für sämtliche Arbeitnehmer:innen des Betriebes ersetzt werden. Einzelvereinbarungen mit allen Arbeitnehmer:innen sind zulässig, aber nicht notwendig.

4. Unabhängig davon, ob eine Vereinbarung gemäß Punkt 2. oder 3. erfolgt, ist allen Arbeitnehmer:innen die Mitarbeiter:innenprämie grundsätzlich in derselben Höhe zu gewähren. Nur folgende sachliche Differenzierungen bezüglich der Anspruchsvoraussetzung bzw. der Höhe sind zulässig:

- wenn die Mitarbeiter:innenprämie für Teilzeitbeschäftigte im Verhältnis zu ihrer vereinbarten Normalarbeitszeit aliquotiert wird,
- wenn nach der Dauer der tatsächlichen Beschäftigung im Kalenderjahr 2024 der Anspruch aliquotiert wird,
- wenn nach Jahren der Betriebszugehörigkeit differenziert wird,
- wenn nach Arbeiter:innen und Lehrlingen differenziert wird,
- wenn eine degressive Staffelung nach der Lohnhöhe vereinbart wird (höhere Prämien für Bezieher:innen niedrigerer Einkommen)
- wenn vereinbart wird, dass für Zeiten des Arbeitsverhältnisses ohne Entgeltanspruch keine Mitarbeiter:innenprämie gebührt. Unzulässig sind Ausnahmen für Zeiten ohne Entgeltanspruch bei Arbeitsverhinderung infolge Krankheit (Unglücksfall) gem. § 2 Abs 1 EFZG (idF BGBl I 153/2017), Arbeitsunfall oder Berufskrankheit gem. § 2 Abs 5 EFZG idF BGBl I 153/2017) oder bei Kur- und Erholungsaufenthalten, Aufenthalten in Heil- und Pflegeanstalten, Rehabilitationszentren und Rekonvaleszentenheime gem. § 2 Abs 2 oder Abs 6 EFZG (idF BGBl I 153/2017).

5. Individuelle Zielerreichungen (z.B. bestandene Fachprüfung, besondere Arbeitsleistung, Belohnungen) sind keine geeigneten Kriterien für eine steuerfreie Mitarbeiter:innenprämie, weil diese grundsätzlich allen Arbeitnehmer:innen eines Betriebes als zusätzliche steuerliche Unterstützungsleistung für den Teuerungsausgleich dienen soll.

6. Bei der Mitarbeiter:innenprämie muss es sich um eine zusätzliche Zahlung handeln, die üblicherweise bisher nicht bezahlt wurde. Anrechnungen der Mitarbeiter:innenprämie auf andere arbeitsrechtliche Ansprüche sind rechts-

unwirksam. Die Mitarbeiter:innenprämie ist nicht in die Berechnung der Sonderzahlungen einzubeziehen.

7. Die Mitarbeiter:innenprämie kann in Teilbeträgen ausbezahlt werden, wobei die Betriebsvereinbarung bzw. Vereinbarung konkrete Fälligkeitstermine enthalten muss. Enthält die Vereinbarung keinen Fälligkeitstermin, so ist die gesamte Mitarbeiter:innenprämie spätestens am 31.12.2024 fällig.

8. Bei Beginn von Arbeitsverhältnissen nach dem 1.1.2024 darf die Mitarbeiter:innenprämie aliquotiert werden.

9. Endet das Arbeitsverhältnis vor dem 31.12.2024 darf die noch nicht ausbezahlte Mitarbeiter:innenprämie oder noch nicht ausbezahlte Teile davon aliquotiert werden.

10. Eine Rückzahlung einer bereits erhaltenen Mitarbeiter:innenprämie ist ausgeschlossen. Das gilt nicht im Falle einer verschuldeten Entlassung und bei einem unberechtigten vorzeitigen Austritt.

11. Endet das Arbeitsverhältnis durch Tod des/der Arbeitnehmer:in, steht den unterhaltsberechtigten Erb:innen der aliquote Teil der Mitarbeiter:innenprämie zu. Bereits ausbezahlte Teile der Mitarbeiter:innenprämie sind nicht zurückzuzahlen.

12. Wird für das Kalenderjahr 2024 auch eine Gewinnbeteiligung iSd § 3 Abs 1 Z 35 EStG 1988 (idF BGBl I 200/2023) ausbezahlt, sind die Bestimmungen des § 124b Z 447 lit b EStG 1988 (idF BGBl I 200/2023) zu beachten

Wien, am 13. Mai 2024

**FACHVERBAND DER NAHRUNGS-  
UND GENUSSMITTELINDUSTRIE**

Obmann  
KR DI Johann **MARIHART**

Geschäftsführerin  
Mag. Katharina **KOSSDORFF**

**VERBAND DER SPEISEÖL- UND FETTINDUSTRIE**

Obmann  
Mag. Florian **RAUCH**

Geschäftsführerin  
Mag. Katharina **KOSSDORFF**

**ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND  
GEWERKSCHAFT PRO-GE**

Bundesvorsitzender  
Reinhold **BINDER**

Bundesgeschäftsführer  
Peter **SCHLEINBACH**

Sekretär  
Erwin A. **KINSLECHNER**

# ZUSATZKOLLEKTIVVERTRAG

## ZU ÜBERSTUNDEN IM SINNE DES § 7 ABS. 1 AZG

abgeschlossen zwischen dem Fachverband der Nahrungs- und Genussmittelindustrie Österreichs,

### VERBAND DER SPEISEÖL- UND FETTINDUSTRIE

1030 Wien, Zaunergasse 1-3, und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft PRO-GE, 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1.

## I. Geltungsbereich

- a. **Fachlich:** Für alle Speiseöl und Margarine erzeugenden Betriebe.
- b. **Örtlich:** Für das gesamte Gebiet der Republik Österreich.
- c. **Persönlich:** Für alle in den oben angeführten Betrieben beschäftigten ArbeiterInnen.

## II. Zeitlicher Geltungsbereich

Dieser Zusatzkollektivvertrag tritt mit **1. Juli 2019** in Kraft.

## III.

1. Vor der Leistung einer 11. und 12. Arbeitsstunde am Tag ist, wenn diese eine ausdrücklich angeordnete 3. oder 4. Überstunde am Tag ist, das Einvernehmen mit dem Betriebsrat herzustellen.
2. Vor der Leistung einer 11. und/oder 12. Arbeitsstunde am Tag ist, wenn diese eine ausdrücklich angeordnete 3. oder 4. Überstunde am Tag ist, einmalig eine bezahlte Pause von 15 Minuten zu gewähren.

3. An Stelle der bezahlten Pause von 15 Minuten, im Sinn des Punktes 2, kann über Betriebsvereinbarung eine andere Art der Abgeltung vereinbart werden.

Wien, am 30.04.2019

### **FACHVERBAND DER NAHRUNGS- UND GENUSSMITTELINDUSTRIE**

Obmann  
GD KR DI Johann **MARIHART**

Geschäftsführerin  
Mag. Katharina **KOSSDORFF**

### **VERBAND DER SPEISEÖL- UND FETTINDUSTRIE**

Obmann  
Mag. Florian **RAUCH**

Geschäftsführerin  
Mag. Katharina **KOSSDORFF**

### **ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND GEWERKSCHAFT PRO-GE**

Bundesvorsitzender  
Rainer **WIMMER**

Bundessekretär  
Peter **SCHLEINBACH**

Sekretär  
Erwin A. **KINSLECHNER**

# GEWERKSCHAFT PRO-GE

1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1, Tel. 01/534 44-69 555  
proge@proge.at

Wir sind im Internet erreichbar unter: <http://www.proge.at>

## **Landessekretariat Burgenland:**

7000 Eisenstadt, Wiener Straße 7, Tel. 02682/770-61053,  
burgenland@proge.at

## **Landessekretariat Kärnten:**

9020 Klagenfurt, Bahnhofstraße 44, Tel. 0463/58 70-414,  
kaernten@proge.at

## **Landessekretariat Niederösterreich:**

2500 Baden, Wassergasse 31, Tel. 02252/443 37,  
niederosterreich@proge.at

Regionalsekretariat Amstetten-Melk-Scheibbs:

3300 Amstetten, Wiener Straße 55, Tel. 07472/628 58-51 460,  
amstetten@proge.at

Regionalsekretariat Baden-Mödling:

2500 Baden, Wassergasse 31, Tel. 02252/484 76-29 331,  
baden@proge.at

Regionalsekretariat Gänserndorf-Schwechat:

2230 Gänserndorf, Wiener Straße 7a, Tel. 02282/86 96,  
gaenserndorf@proge.at

Regionalsekretariat Waldviertel-Donau:

3500 Krems, Wiener Straße 24, Tel. 02732/824 61-291 62,  
krems@proge.at

Gmünd:

3950 Gmünd, Weitraerstraße 19, Tel. 02852/524 12-29 133,  
gmueund@proge.at

Regionalsekretariat Wr. Neustadt-Neunkirchen:

2700 Wiener Neustadt, Gröhrmühlgasse 4–6, Tel. 02622/274 98,  
wrneustadt@proge.at

**Landessekretariat Oberösterreich:**

4020 Linz, Volksgartenstraße 34, Tel. 0732/65 33 47  
oberoesterreich@proge.at

**Bezirkssekretariat Steyr:**

4400 Steyr, Redtenbachergasse 1a, Tel. 07252/546 61,  
steyr@proge.at

**Landessekretariat Salzburg:**

5020 Salzburg, Markus-Sittikus-Straße 10, Tel. 0662/87 64 53,  
salzburg@proge.at

**Landessekretariat Steiermark:**

8020 Graz, Karl-Morre-Straße 32, Tel. 0316/70 71-271 bis 276,  
steiermark@proge.at

**Bezirkssekretariat Bruck/Mur:**

8600 Bruck/Mur, Schillerstraße 22, Tel. 03862/510 60-66100,  
bruckmur@proge.at

**Bezirkssekretariat Leoben:**

8700 Leoben, Buchmüllerplatz 2, Tel. 03842/459 86,  
leoben@proge.at

**Landessekretariat Tirol:**

6020 Innsbruck, Südtiroler Platz 14–16, Tel. 0512/597 77-506,  
tirol@proge.at

**Landessekretariat Vorarlberg:**

6900 Bregenz, Reutegasse 11, Tel. 05574/717 90,  
vorarlberg@proge.at

**Landessekretariat Wien:**

1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1, Tel. 01/534 44-69 661  
wien@proge.at

Herausgeber: Österreichischer Gewerkschaftsbund,  
Gewerkschaft PRO-GE  
ZVR 576439352

Medieninhaber und Hersteller: Verlag des ÖGB Ges.m.b.H.  
Verlags- und Herstellungsort Wien

HIER **BILDEN** SICH  
NEUE **PERSPEKTIVEN**



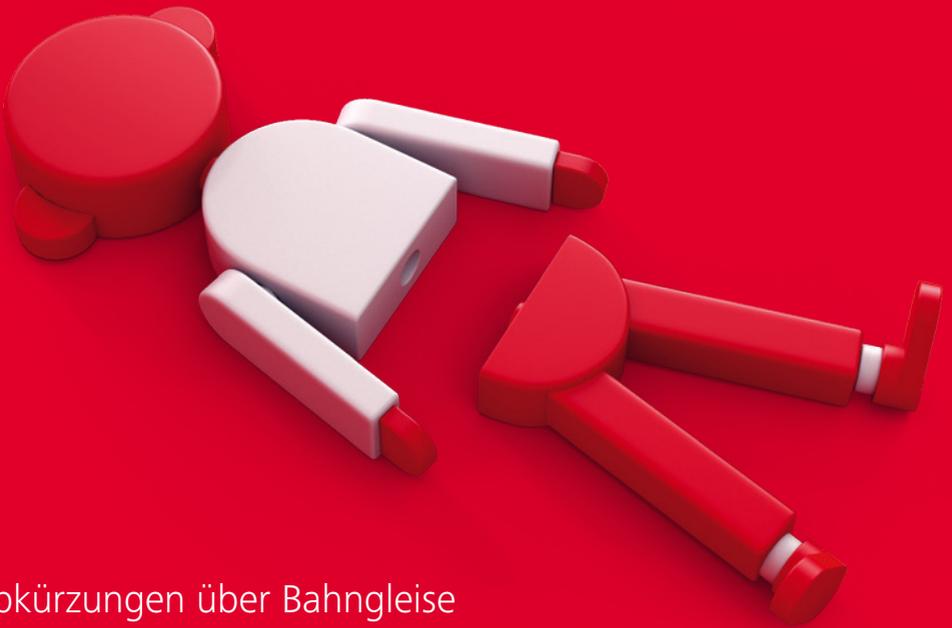
Lehrabschlüsse  
**Berufsreifeprüfung**  
Gesundheit Soziales  
Wellness EDV/IT **Logistik**  
**Transport** Verkehr  
Management Wirtschaft  
Pädagogik Beratung  
Persönlichkeit **Sprachen**  
**Technik** Ökologie  
**Sicherheit**  
Tourismus  
Gastronomie

... und  
noch mehr  
online



DAS **BFI** – DEIN VERLÄSSLICHER PARTNER  
FÜR AUS- UND WEITERBILDUNG [www.bfi.at](http://www.bfi.at)

# RISKIERT RISKIERT HALBIERT



Abkürzungen über Bahngleise  
sind lebensgefährlich.